



# Schulden

---

## Zusammenfassung

Die Sozialhilfe erbringt Leistungen für die Gegenwart und, sofern die Bedürftigkeit andauert, für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit. Dementsprechend übernimmt die Sozialhilfe grundsätzlich keine Schulden.

---

## Rechtliche Grundlagen

Art. 3 Abs. 2 Bst. e Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1)

Art. 23 und Art. 30 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1)

Art. 10 Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung; SHV; BSG 860.111)

Art. 72 Abs. 1 Bst. a Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

SKOS B.3, C.1 und C.6.8

---

## Materielle Regelung

### 1. Grundsätze

Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt Leistungen nur für aktuelle und konkrete Notlagen. Sie übernimmt in der Regel keine Schulden.

### 2. Ausnahme

Ausnahmsweise kommt die Sozialhilfe für Schulden aus der Vergangenheit auf, wenn durch deren Nichtbezahlung eine neue bzw. noch grössere Notlage herbeigeführt würde. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe ausnahmsweise Schulden tilgt, wenn dadurch eine drohende Notlage vermieden oder verringert werden kann. Beispiel: Die Sozialhilfe kann ausnahmsweise Mietzinsausstände übernehmen, wenn dadurch der drohende Verlust einer angemessenen Wohnung verhindert werden kann (vgl. dazu im einzelnen Stichwort «Mietzins»).

Bei der Übernahme von Schulden steht die Verbesserung der Situation der unterstützten Person im Zentrum. Die Interessen der Gläubiger sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

### **3. Vorgehen und Zuständigkeiten**

Der Sozialdienst kann Personen präventiv zu Schulden beraten (z.B. Umgang mit dem Budget der wirtschaftlichen Sozialhilfe, eruieren, weshalb Schulden entstehen). Weitere Themen wie das Vorgehen betreffend Alimente, Steuererlass, Konsumverhalten, über-  
teuerte Verträge etc. werden bei Bedarf in der Beratung aufgegriffen.

Personen, die aufgrund von Kauf- oder Spielsucht Schulden aufbauen, werden an die *Berner Gesundheit* vermittelt, um eine weitere Verschuldung aufgrund der Erkrankung zu minimieren oder zu vermeiden.

Ist die Integration aufgrund von Schulden gehemmt (z.B. durch psychische Belastung, fehlenden Überblick über die Schuldsituation und/oder fehlende Kenntnisse im Umgang mit Schulden), kann die unterstützte Person auf die *Berner Schuldenberatung (BSB)* aufmerksam gemacht werden. Die BSB verfügt über das notwendige Fachwissen (z.B. zu Sanierungsplanung nach der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Zusammenarbeit mit Gläubiger\*Innen, Privatkonkurs, Überprüfung von Leasing- und Abzahlungsverträgen). Der Sozialdienst übergibt der unterstützten Person einen Gutschein für die Beratung bei der BSB. Kann eine unterstützte Person von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden, wird bei Bedarf aktiv auf die Beratung durch die BSB aufmerksam gemacht.

### **4. Weiterführende Stellen**

Berner Schuldenberatung, Seftigenstrasse 57, 3007 Bern  
www.schuldeninfo.ch, info@schuldeninfo.ch

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3027 Ostermundigen

Frauenzentrale Bern, Zeughausgasse 14, 3011 Bern, 031 311 72 01,  
sekretariat@frauenzentralebern.ch

---

### **5. Weiterführende Stichwörter:**

- Betreuung und BEX
- Krankenversicherung
- Mietzins

---

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 31. Januar 2024.  
Inkraftsetzung per 1. März 2024 (Ersetzt die Version vom 1. Februar 2018)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin